

**WALDREGLEMENT**  
**DER**  
**BÜRGERGEMEINDE WALDENBURG**

vom 22. April 1924

Die Bürgergemeinde, in der Absicht, ihre Forstverwaltung nach den bestehenden eidg. und kantonalen Vorschriften einzurichten, erlässt folgendes Reglement:

## I Organisation

### § 1

Der Gemeinderat besorgt die Verwaltung der Gemeindewaldungen nach Massgabe von § 122 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 und von § 9 der kantonalen Forstverordnung vom 03. Dezember 1903. Er wird bei der Geschäftsverteilung, die jeweilen nach der periodischen Neuwahl vorzunehmen ist (§ 48 des Gemeindegesetzes und § 4 der Vollzugsverordnung dazu), die forstlichen Angelegenheiten einem Mitglied zur Vorprüfung oder Vollziehung zuweisen; dasselbe führt den Titel Waldchef.

### § 2

Der Waldchef hat im Besonderen folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

Er Entwirft mit dem Gemeindeförster den jährlichen Hauungs- und Kulturplan.

Er ordnet die Ausführung aller im Hauungs- und Kulturplan vorgesehenen Arbeiten an und zwar mit Beachtung der vom Kantonsforstamt vorgenommenen alljährlichen Abänderungen und seinen besondern Weisungen.

Er führt Aufsicht darüber, wie der Gemeindeförster seine Pflichten erfüllt, unterstützt diesen besonders in der Beaufsichtigung und Leitung der Holzhauerei, in der Ueberwachung der Holzabfuhr sowie bei andern Arbeiten.

Er begleitet mit dem Gemeindeförster den Kantonsoberförster oder dessen Adjunkt auf seinen Waldgängen, bei der Prüfung des Hauungs- und Kulturplanes und bei der Schlaganzzeichnung.

Er besorgt den Verlauf seiner Holzsortimente (Dürrholz, Windfallholz und dgl.) und gibt von dem Ergebnis sowohl dem Gemeinderat als dem Bürgergemeindekassier Mitteilung.

Er weist die Taglohnliste der Waldarbeiter nach Richtigfinden zur Zahlung an.

### § 3

Der Waldchef bezieht ausser dem fixen Gehalt als Gemeinderatsmitglied für Waldgänge und Arbeiten im Walde Taggelder von Fr. 10.-- per ganzen und Fr. 5.-- per halben Tag.

### § 4

In Betreff der Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeindeförsters gilt das für diesen ausgestellte Reglement.

## **II Waldareal**

### § 5

Der Gemeinderat erhält Auftrag und Vollmacht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Privatwaldparzellen, die sich für die Gemeinde eignen oder urbares Land, das sich zur Aufforstung eignet, anzukaufen. Von solchen Ankäufen soll in der nächstfolgenden Gemeindeversammlung behufs Genehmigung Mitteilung gemacht werden.

## **III Nutzung der Gemeindebewaldungen und Waldarbeiten**

### § 6

Für die aus den Gemeindewaldungen zu ziehenden Nutzungen dient als Grundlage der Waldwirtschaftsplan.

Uebernutzungen, die durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Windfälle) und überhaupt eintreten, müssen in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.

### § 7

Die Waldarbeiten werden entweder gratis durch die Gabholzbezüger oder akkordweise oder gegen Taglohn ausgeführt.

Was die Gabholzbezüger zu leisten haben, ist durch §§ 18 und 19 näher bestimmt.

### § 8

Folgende Arbeiten werden in der Regel im Taglohn ausgeführt:

- a) Arbeiten in der Saat- und Pflanzschule, sofern der Gemeindeförster hiezu Beihilfe bedarf.
- b) Säuberungen und erste Durchforstungen, sofern das Material daraus verkauft wird.
- c) Aufforstungen, ebenso Pflanzungen in Schlägen.

### § 9

Im Akkord werden folgende Arbeiten ausgeführt:

- a) Das Schlagen, Aufrüsten und Führen des Pfarrkompetenzholzes und zwar auf Rechnung der Kirchgemeinde.
- b) Das Schlagen, Aufrüsten und Führen des Holzes für den eigenen Bedarf der Gemeinde.
- c) Das Schlagen und Aufrüsten des zum Verkaufe bestimmten Holzes.
- d) Durchforstungen und das Schlagen und Aufarbeiten des Gabholzes und der zugehörigen Wellen.

Die Akkord-Arbeiten werden zur Bewerbung ausgeschrieben und es soll der Entwurf des Akkordes den Bewerbern während der Eingabefrist zur Einsicht offen liegen. Nach Ablauf der Eingabefrist entscheidet der Gemeinderat über den Zuschlag und Namens desselben schliesst dann der Waldchef den Betrag mit den Uebernehmern ab.

## § 10

Der Holzfällung, sei es in den eigentlichen Schlägen, sei es in Durchforstungen, muss stets die Holzzeichnung vorausgehen und es darf der Schlag erst beginnen, wenn die Anzeichnung beendet ist. Die letztere wird durch den Kantonsoberröster oder dessen Adjunkt zusammen mit dem Gemeindeföster und Waldchef besorgt.

## § 11

Alles gefällte Holz, ausgenommen das Material aus Säuberungen, soll aufgeführt und aufgearbeitet oder verkauft werden und zwar:

Das Brennholz in Ster und Wellen.

Bau- und Sägeholz gehörig sortiert nach seiner Eignung und Qualität in ganzen Stämmen.

Anderes Nutzholz (Bohnenstecken, Rebstecken, Stangen, Wagnerholz und dergl.) in Hauen von bestimmter Stückzahl.

Alles Holz, das sich irgendwie zur Verwendung als Nutzholz eignet und als solches einen höheren Wert besitzt, darf nicht als Brennholz aufgerüstet, also auch nicht den Bürgergaben eingeführt oder zugeteilt, sondern soll gesondert zum Vorteil der Bürgergemeindegasse verkauft werden.

## § 12

Das Brennholz wird in Spältern oder Rundholz von 1 m Länge in Ster (1-4 Ster) aufgesetzt; was über 14 cm Durchmesser hat, muss gespalten werden.

Das zulässige Zumass pro Ster beträgt im Maximum 5-7 cm in der Beigenhöhe. Andere Zumasse, z.B. in der Breite der Sters oder sogar Scheiterhöhe, sind unstatthaft.

In die Wellen kommt ausser dem Reis alles Stangen-, Gipfel- und Abfallholz von weniger als 6 cm Durchmesser. Die Wellen sollen 90 cm Länge und 90 cm Umfang erhalten.

Das Bauholz soll am obern Ende nicht weniger als 12 cm Durchmesser haben.

## § 13

Ist alles Holz aufgerüstet und sortiert, so wird es durch den Waldchef und Gemeindeföster nummeriert, gemessen und aufgezeichnet; darauf wird der Verkauf resp. die Verlosung angeordnet.

Alles Nutzholz und das zum Verkauf bestimmte Brennholz und Wellen sollen behufs Erzielung eines möglichst guten Erlöses auf dem Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. (Ausnahmsweise kann der Verkauf auch auf dem Wege der Submission vorgenommen werden).

## § 14

Kleineres Nutzholz in geringerem Umfange (Stangen, Stützen, Wagnerholz und dgl.) kann auf begehren einzelnen Gemeindebürgern durch den Waldchef oder Gemeindeförster ausnahmsweise um billigen Preis angewiesen werden. Das Material ist wo möglich aus den ordentlichen Schlägen zu nehmen. Die Liste über das angewiesene Holz ist jeweilen sofort nachher dem Bürgergemeindegassier zum Einzug zu übergeben.

Bau- und Sägholz wird nicht mehr angeschlagen.

## **IV Verwendung des Ertrages aus den Gemeindewaldungen**

### Gabholzbezug und Leistungen der Gabholzbezüger

## § 15

Von dem Geldbetrag aus der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen (Erlös aus Holzverkäufen, Gebühren der Gabholzbezüger und dgl.) sollen in erster Linie die Kosten des besondern Haushaltes des Bürgergemeinde, insbesondere die Kosten der Fortstverwaltung (Gehalt des Gemeindeförsters, Auslagen für Waldverbesserungsarbeiten, für die Holzhauelei, für Waldwegbau und dgl.), sowie die Steuern für das Bürgergut und die gesetzlichen Leistungen an die Einwohnergemeinde gedeckt werden; ein allfälliger Ueberschuss wird kapitalisiert oder es werden daraus Beiträge an die Armenkasse oder auch an die Einwohnergemeinde verabfolgt.

## § 16

In Natura wird aus dem Waldertrag abgegeben:

- a) Gratis das Kompetenzholz, nämlich für den Pfarrer jährlich 12 Ster Brennholz und 400 Wellen.

Für die Beheizung der Schullokale, des Gemeinderatzimmers, der Kirche Waldenburg der jeweilige Bedarf.

- b) Das Gabholz und zwar gegen die in §§ 18 und 19 festgesetzten Leistungen der Gabholzbezüger.

## § 17

Die Berechtigung zum Bezug des Gabholzes richtet sich nach dem Gesetz vom 25. Juni 1923.

Wer zum ersten Mal das Gabholz beziehen will, oder wer dasselbe ein oder mehrere Jahre lang nicht bezogen hat und es wieder beansprucht, oder aber die Geldentschädigung zu beziehen wünscht, hat sich bis spätestens 1. August beim Gemeindepräsidenten bzw. Bürgergerratspräsidenten schriftlich zu melden. Dieser Anmeldetermin ist auch für die Bezugsberechtigung massgebend.

## § 18

Jeder erstmalige Gabholzbezüger ist verpflichtet, für den Eintritt in die Berechtigung eine einmalige Gebühr von Fr. 30.-- an die Armenkasse zu bezahlen. Er wird zur Gabholzverlosung nicht zugelassen, wenn er nicht eine Quittung des Armenkassiers über die Bezahlung jener Gebühr vorweist.

## § 19

Die Gabholzbezüger haben der Bürgerkasse sämtliche Schlag-, Rüst- und Beringungskosten zu vergüten, dazu eine Auslagegebühr von jährlich Fr. 5.--.

## § 20

- a) Eine ganze Bürgergabe besteht aus 3-4 Ster Holz (Spältern oder Rundholz) und 50-80 Wellen; eine halbe Gabe aus 1 1/2-2 Ster und 25-40 Wellen. Als Zugabe kann den Gabholzbezügern das Material aus ersten Durchforstungen verabfolgt werden. In diesem Falle haben die Gabholzbezüger bei der fraglichen Durchforstung entweder gratis mitzuarbeiten oder falls die Arbeit von der Gemeinde verakkordiert war, die Kosten an die Bürgergemeindekasse vollständig zu ersetzen.
- b) Wer das Holz nicht selbst bedarf oder nicht beziehen will, kann an Stelle des Gabholzes eine Entschädigung, welche alljährlich in der Budgetgemeinde festgelegt wird, beanspruchen. Der daherige Beschluss bedarf jeweilen der Genehmigung des Regierungsrates.
- c) Der Verkauf von Gabholz kann ausnahmsweise auf begründetes Gesuch durch den Gemeinderat bewilligt werden.

## § 21

Wer bei der Verlosung des Gabholzes mit der Zahlung der Bürgergemeindeabgaben und Gebühren für den Holzmacherlohn im Rückstand ist, soll nicht zur Verlosung zugelassen werden, die inbehaltene Gabe soll versteigert werden, wenn nicht innert Monatsfrist nach der Verlosung die rückständigen Steuern und Gebühren bezahlt sind; der Erlöss ist an diese Rückstände zu verwenden.

# **V Forstpolizei und Forstschutz; Strafbestimmungen**

## § 22

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes (Kompetenzholz, Gabholz und Verkaufsholz) soll in der Zeit vom 01. November bis Ende Februar vorgenommen werden.

Durchforstungen können schon vor dem 01. November beginnen, dürfen aber jedenfalls während der Saftzeit (April bis Juli) nicht vorgenommen werden.

Windfälle sollen möglichst bald, nachdem sie geworfen worden, aufgearbeitet und aus dem Walde geräumt werden; Dürholz und von schädlichen Insekten befallenes Holz sofort, nachdem solches wahrgenommen worden.

## § 23

Als letzter Abfuhrtermin für das während des Winters geschlagene Holz gilt der 30. April. Gabholz, das nach Ablauf dieses Termines noch im Walde ist, wird als an die Gemeinde zurückgefallen angesehen und der Gemeinderat ist beauftragt, dasselbe alsdann beförderlich zu versteigern.

Nadelholz, das über jenen Termin hinaus im Walde oder in dessen Nähe liegen bleibt, soll an Ort und Stelle entrindet und die Rinde soll verbrannt werden. Geschieht die Entrindung nicht durch den Käufer aus spätestens 30. April, so wird sie von der Gemeinde wegen auf Kosten des Käufers durch den Gemeindeförster vorgenommen oder angeordnet.

## § 24

Dürres Holz darf an 2 Tagen jeder Woche, nämlich am Mittwoch und am Samstag, in den Gemeindewaldungen gesammelt werden. Es ist jedoch nicht gestattet, hiebei hauendes Geschirr zu verwenden.

## § 25

Der Unterhalt sämtlicher Waldwege ist den Organen der Gemeindeforstverwaltung unterstellt. Bei schlechtem Wetter ist die Holzabfuhr auf den neuen Waldwegen einzustellen. Schädliche Bremsvorrichtungen, wie Anhängen von Holz, Einlegen der Räder, Verwendung von Kretzringen und schmalen Radschuhen, sind untersagt, ebenso das Holzschleifen auf den Waldwegen.

## § 26

Als Forstvergehen sollen ausser dem Frevel behandelt und bestraft werden:

- a) Das Dürreholz sammeln und Wiedhauen zu den hiefür nicht erlaubten Zeiten (§ 24).
- b) Das Hauen von Besenreis ab jungen Tannen.
- c) Das Forstamtlich nicht angeordnete Ausasten von Waldbäumen jeder Art.
- d) Das Besteigen der Waldbäume vermittelst Steigeisen.
- e) Das Hauen von sog. Maien- und Weihnachtsbäumen.
- f) Das Ausgraben von Wurzelstöcken.
- g) Das Laubrechen und der Weidgang in der Gemeindewaldungen, das Grasensammeln oder das Sammeln von Streu in den Jungwüchsen.
- h) Das Graben von Steinen, Grien, Marchel, Lehm ohne vorher eingeholte Bewilligung des Gemeinderates; bei Erteilung einer solchen Bewilligung soll der Gemeinderat zugleich die zu leistende Vergütung festsetzen.
- i) Das Fällen nicht angezeichneter Bäume.
- k) Das Liegenlassen von Holz im Walde über den Abfuhrtermin hinaus und das Unterlassen der Entrindung von Nadelholz nach dem Abfuhrtermin.

- l) Das Graben von Nussbäumen im Walde.
- m) Das Hauen von Eiben und Stechpalmenbäumchen.
- n) Die unstatthafte Benützung der Waldwege.
- o) Das unerlaubte Verkaufen oder Vertauschen des Gabholzes gemäss § 10 des Gesetzes über den Bezug des Gabholzes vom 25. Juni 1923.

#### § 27

Die in § 26 (a bis n) aufgezählten Forstvergehen werden durch den Gemeinderat auf den Rapport des Gemeindeförsters mit Geldbussen von Fr. 1.-- bis 20.-- oder mit Haft auf 6 Tage bestraft; in dem Strafurteil soll auch der Schadenersatz bestimmt werden, den der Verurteilte zu leisten hat.

Frevel in Gemeinde- und Privatwäldungen beurteilt ebenfalls der Gemeinderat, sofern der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden den Betrag von fr. 10.-- nicht übersteigt, bei höherem Werte oder Schaden, sowie für § 26, Absatz o, erfolgt Verzeigung an das Polizeigericht (Präsidentenverhörabteilung).

#### § 28

Durch gegenwärtiges Reglement wird das Waldreglement vom 13. Oktober 1904 sowie alle Gemeindebeschlüsse über das Forstwesen und alle Gebräuche und Uebungen, die den Bestimmungen des Reglementes widerlaufen, aufgehoben.

Also beschlossen,

Waldenburg, den 22. April 1924

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident:                      Der Gemeindegeschreiber:

sig. H. Hänger

sig. K. Degen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement in seiner Sitzung genehmigt, was bezeugt

Liestal, den 10. Februar 1925

Der Landschreiber:

sig. Haumüller